

**SITZUNGSVORLAGE**

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
FB 6 - Finanzen 6 /20-223-Rm	16.05.2024	2024-044

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungstermin	⇩ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus	10.06.2024			
Verwaltungsausschuss	12.06.2024			
Gemeinderat	19.06.2024			

**Betreff:**

**Übergangsregelungen zur Beschleunigung gemeindlicher Abschlüsse der Jahre 2013 - 2022**

**Schilderung der Sach- und Rechtslage:**

Die Kommunen haben für jedes Haushaltsjahr nach § 128 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Zu den Jahresabschlüssen gehören gemäß dieser Regelung auch viele Anlagen, wie z.B. ein Rechenschaftsbericht. Die gesetzlich normierten Fristen und Vorlagepflichten für die Abschlüsse sind des Weiteren in § 129 NKomVG formuliert und waren im Jahr 2021 Anlass für eine Umfrage des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden. Hintergrund war dabei, dass nach Rückmeldungen, u. a. der Rechnungsprüfungsämter, die vorgegebenen Fristen nicht flächendeckend von allen Kommunen eingehalten werden können. Diese Problematik ist bezogen auf die Gemeinde Friedeburg bekannt. Aus der Umfrage, an der von 1.096 Kommunen 1.037 teilgenommen haben (inkl. der Gemeinde Friedeburg), ergab sich seinerzeit eine Zahl von 3.936 noch zu erstellenden Jahresabschlüssen.

Aus dieser Erkenntnis heraus wurde nach weiteren Gesprächen aller Beteiligten und nach Abschluss des Gesetzgebungsprozesses zum 08. Februar das Niedersächsische Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) veröffentlicht. In diesem wurden parallel **Erleichterungen** bei der Erstellung der Jahresabschlüsse und **Sanktionsmöglichkeiten** normiert, die sich aber auch am tatsächlich Machbaren orientieren sollen.

Bezüglich der Sanktionsmöglichkeiten wurde festgelegt, dass zusammen mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 der Kommunalaufsicht ein Zeitplan vorgelegt werden muss, bis wann die ausstehenden Beschlüsse zu den Jahresabschlüssen gefasst werden sollen (§ 1 Abs. 3 NBKAG). Darüber hinaus gibt das Gesetz in § 1 Abs. 4 vor, dass die Haushaltssatzungen von 2028 bis 2031 erst bei der Kommunalaufsicht vorgelegt werden dürfen, wenn die Beschlüsse für das jeweils vier Jahre zurückliegende Haushaltsjahr gefasst worden sind. Dies würde bedeuten, dass bis Ende des Jahres 2027 bereits der Beschluss über den Jahresabschluss des Jahres 2024 erfolgen müsste. Allerdings kann die Kommunalaufsicht hierzu auch Ausnahmen zulassen.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Wittmund wurde u.a. vor dem Hintergrund dieser Neuregelungen bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Haushalt 2024 beteiligt und über den aktuellen Sachstand und die zeitliche Planung der Gemeinde in Kenntnis gesetzt. Dieser stellt sich derzeit wie folgt dar:

*Der Fachbereich Finanzen befindet sich bei der Abarbeitung der Jahresabschlüsse in intensivem Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen des Rechnungsprüfungsamtes, um auch durch die Abstimmung von Arbeitsschritten, z. B. bei der zeitintensiven Nacherfassung der Anlagenbuchhaltung der Vorjahre, die Geschwindigkeit, so weit wie rechtlich möglich, noch stärker zu erhöhen. Ziel ist es in 2024 noch den Abschluss 2013 und 2014 vorlegen zu können, um dann in den Folgejahren jeweils drei Abschlüsse anzuvisieren. Dies würde bedeuten, dass in 2025 die Abschlüsse 2015, 2016, 2017 geplant wären und in 2026 die Abschlüsse 2018, 2019 und 2020. Ab der Erstellung des Abschlusses 2020 ist dann mit einer weiteren Beschleunigung der Jahresabschlussarbeiten zu rechnen, da ab diesem Jahr die Anlagenbuchhaltung auch laufend geführt wurde, was in der Vergangenheit leider nicht der Fall war. Eine schnellere Bearbeitung wird dabei natürlich stetig angestrebt, um auch der Vorgabe des § 1 Abs. 4 des NBKAG ab dem Haushalt 2028 entsprechen zu können. Derzeit erscheint die Erreichung des dort genannten Beschlusses allerdings noch nicht realistisch.*

Bisher liegt von der Kommunalaufsicht noch keine Reaktion vor, es ist jedoch damit zu rechnen, dass in der Genehmigungsverfügung für den Haushalt 2024 hierauf bereits eingegangen wird.

Neben den beschriebenen Sanktionen gibt das Gesetz aber ebenfalls die Möglichkeit für Erleichterungen, wenn diese durch die Vertretung beschlossen werden. Für die Gemeinde ließen sich dabei folgende relevante Erleichterungen ableiten:

1. Gemäß § 1 NBKAG kann die Kommune bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis 2022 davon absehen, den oben bereits beschriebenen Anhang nach § 128. Abs. 2 Nr. 4 NKomVG zu erstellen.
2. Gemäß § 2 NBKAG kann die Kommune bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis 2022 davon absehen, dass die Rechnungsprüfung die grundsätzlich erforderliche Prüfung des Jahresabschlusses umfasst.

Der Fachbereich Finanzen würde mit Blick auf die Nr.1 den damit verbundenen kürzeren Aufwand begrüßen, da für die Jahre 2013 bis 2022 dann die Vorlage einer Ergebnis- und Finanzrechnung sowie einer Bilanz als ausreichend angesehen würde. Auch das Rechnungsprüfungsamt sieht dies als gangbaren Weg und der Sinn der zeitaufwendigen Erstellung umfangreicher Berichte für ein weit zurückliegendes Haushaltsjahr wird beiderseitig nicht gesehen.

Mit Blick auf die Erleichterung zu Nr. 2 würde die Gemeinde, in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt, die Prüfung des Jahresabschlusses nicht in Gänze entfallen lassen wollen und somit diese Regelung nicht in Anspruch nehmen. Es soll anstelle der normalen Prüfung jedoch nur noch eine Plausibilitätsprüfung mit wenigen Schwerpunkten durchgeführt werden. So würde eine Prüfung trotzdem erfolgen, allerdings mit weniger Zeitaufwand und dem folgend auch geringeren Prüfungsgebühren. Diesen Weg würde das Rechnungsprüfungsamt, im Rahmen seines Ermessens zum Umfang der Prüfung nach § 155 NKomVG, mitgehen.

Insgesamt werden also Vorteile in der Inanspruchnahme der oben genannten Erleichterung gesehen, weshalb dem Rat der unten aufgeführte Beschlussvorschlag gemacht wird. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zur Beschlussfassung des Rates über den Jahresabschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten nach § 129 Abs. 1 NKomVG hiervon unberührt bleiben würde.

**Finanzielle Auswirkungen:**

1 Gesamtkosten	2 Jährliche Folgekosten	3 Objektbezogene Einnahmen Einsparung von Aufwand für Prüfungsgebühren und Personal
-------------------	----------------------------	---

**Beschlussvorschlag:**

Dem VA wird empfohlen, dem Rat folgenden Beschluss bzw. folgende Kenntnisnahme vorzuschlagen:

1. Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Jahresabschlüsse wird beschlossen, auf den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes für die Haushaltsjahre 2013 bis 2022 zu verzichten.
2. Der Rat der Gemeinde Friedeburg nimmt zur Kenntnis, dass auf eine umfangreiche Prüfung, im Rahmen des Ermessens des Rechnungsprüfungsamtes und in Abstimmung mit der Gemeinde Friedeburg, verzichtet wird. Anstelle einer umfangreichen Prüfung tritt eine „Plausibilitätsprüfung mit wenigen Schwerpunkten und geringerem Zeit- und Kostenaufwand“. Dies soll zunächst die Jahre 2013 bis 2022 betreffen.

Goetz